

Garantie und Gewährleistung - Zwei Paar Stiefel

Bei der Garantie übernimmt hingegen der Verkäufer eine Verpflichtung, die seine Verpflichtungen aus der Gewährleistung verschärft. Der Regelfall ist, dass der Verkäufer das reibungslose Funktionieren des verkauften Gegenstandes während eines bestimmten Zeitraumes

(oftmals während eines Jahres) garantiert. Der Jurist spricht dann von einer „unselbstständigen Garantie“. Eine solche unselbstständige Garantie führt dazu, dass der Verkäufer auch dann für Fehler der Kaufsache einzutreten hat, wenn er sie nicht zu vertreten hat. Dies ist nunmehr auch gesetzlich geregelt.

Beispiel Eins: Wie bereits in der Ausgabe März 2002 dargestellt, haftet der Verkäufer grundsätzlich nicht für die übliche Abnutzung. Hat nun der Käufer einen fünfzehn Jahre alten Kran gekauft, dessen Motor bereits Abnutzungserscheinungen zeigt, so würde nach allgemeinem Gewährleistungsrecht der Verkäufer nicht haften, wenn bei dem Motor vier Monate nach dem Kauf infolge seines Alters ein Schaden auftritt. Hat aber der Verkäufer erklärt, er garantiere die Haltbarkeit des Motors für ein Jahr ab Kaufdatum, so muss er den Motor auf seine Kosten instandsetzen.

Des Weiteren erfasst die gesetzliche Gewährleistung nur Mängel, die bereits bei Erwerb selbst vorhanden waren, während die Garantie auch dann zu einer Einstandspflicht des Verkäufers führt, wenn der gekaufte Gegenstand bei der Übergabe an den Käufer völlig in Ordnung war, jedoch nachträglich ein Mangel auftritt.

Beispiel Zwei: Nach fünf Monaten lässt sich infolge eines neu eingetretenen Defektes an der Elektronik der Ausleger des Kranes nicht mehr bewegen. Da der Mangel erst nach fünf Monaten aufgetreten ist und nicht bereits zu dem Zeitpunkt des Kaufes vorlag, besteht kein Gewährleistungsanspruch. Hat der Verkäufer aber eine Garantie für das reibungslose Funktionieren während eines Jahres übernommen, so muss er für die Reparatur sorgen.

Außerdem hat eine Garantiefrist, die länger ist als die Frist zur Anmeldung von gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen, Auswirkungen auf die Verjährung der Gewährleistungsrechte

Im täglichen Sprachgebrauch werden die Begriffe „Gewährleistung“ und „Garantie“ oftmals synonym gebraucht. Dies ist falsch. Kurz gesagt, versteht man unter „Gewährleistung“ die Haftung des Verkäufers, wie sie sich aus dem Gesetz ergibt und die in gewissem Umfang eingegrenzt werden kann.

des Käufers. Die Verjährung der Ansprüche auf Beseitigung von während der Garantiefrist auftretenden Mängeln beginnt erst mit Entdeckung des Mangels zu laufen.

Beispiel Drei: Dem Käufer wurde für drei Jahre ab Kaufdatum die Funktionstüchtigkeit des gelieferten Baukranes garantiert. Nach fünfunddreißig Monaten zeigt sich ein Getriebeschaden. Der Käufer kann nun noch weitere zwei Jahre (= gesetzliche Frist nach dem neuen Sachmängelrecht) die Gewährleistungsansprüche geltend machen.

Dies gilt aber wie erwähnt nur, wenn die Garantiefrist länger ist als die Frist der gesetzlichen Gewährleistung. Da letztere nunmehr auf zwei Jahre verlängert wurde (ursprünglich: sechs Monate), wird die die Verjährung der Gewährleistungsansprüche verlängernde Wirkung der (unselbstständigen) Garantie stark in den Hintergrund gedrängt werden.

Für die Garantie-Erklärung zwischen Unternehmern besteht keine besondere Formvorschrift; aus Beweisgründen empfiehlt sich aber die schriftliche Niederlegung. Dies gilt auch, wenn der Käufer ein Verbraucher ist. In diesem Falle ist jedoch eine wesentlich weitergehende Belehrung erforderlich. Der Verbraucher ist sowohl auf seine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und ferner auf deren Erweiterung durch die Garantie hinzuweisen. Ferner sind ihm alle Angaben zu liefern, die er benötigt, um seine Ansprüche geltend zu machen. Der Verbraucher kann auch eine schriftliche Garantie-Erklärung verlangen.

Zu beachten ist aber, dass nicht jede Zusage gleich eine Garantie-Erklärung sein muss. Möglich ist auch, dass lediglich die Zusicherung einer Eigenschaft vorliegt. In diesem Falle kann der Verkäufer bei Fehlen der zugesicherten Eigenschaft nach dem allgemeinen Gewährleistungsrecht vorgehen; eine Haftungserweiterung tritt für den Verkäufer nicht ein.

Beispiel Vier: Der Verkäufer hat zugesichert, die Arbeitsbühne sei auch ohne Gefahr von Rostschäden an der Küste einsetzbar. Trotzdem erweist sich die Lackierung als nicht salzwasserresistent. Der Käufer kann die Behebung der Rostschäden und die Neulackierung mit salzwasserresistentem Lack nach allgemeinem Gewährleistungsrecht verlangen.

Von der „unselbstständigen Garantie“ ist der sogenannte „selbstständige Garantievertrag“ zu unterscheiden. Hier übernimmt der Verkäufer eine Verpflichtung, die über die bloße Gewähr der vertragsgemäßen Beschaffenheit hinausgeht. Beispielsweise kann garantiert werden, dass für den Kran nach drei Jahren ein bestimmter Wiederverkaufswert erzielt wird. Erweist sich dies dann als unmöglich, so hat der Verkäufer hierfür einzustehen und den Differenzbetrag aus eigener Tasche zu entrichten.

Autoren: RAss. Thorsten Vogl und
RA Joachim Herbert, Freiburg.